

Publizitätsleitfaden für Begünstigte

Dokumenteninformation:

Inhalt:	Textbausteine für Zwischengeschaltete Stellen zur Überbindung der Publizitätsvorschriften an Begünstigte
Anwendungsbereich:	Zwischengeschaltete Stellen
Version:	2.0
Dokument erstellt von:	Mag. Claudia Anreiter
Freigegeben durch:	DI Markus McDowell

Änderungshistorie:

Version	Kurzbeschreibung der Änderungen	Gültig ab	G.Z.
1.0	Finaler Entwurf für Erstberatung von potentiellen Begünstigten	21.04.2022	3.51 – 613/22
2.0	Neues Layout, Anpassungen bei Tafeln, Lizenzen	16.08.2022	3.51 – 1324/22

Die Textbausteine dieses Publizitätsleitfadens werden den Förderstellen von der Verwaltungsbehörde IBW/EFRE & JTF zur Verfügung gestellt. Sie können bei Bedarf mit landes- und förderstellenspezifischen CI-Bestimmungen ergänzt bzw. in die Publizitätsbestimmungen der Förderstelle integriert werden. Die Textbausteine können sprachlich verändert werden, die Inhalte müssen sinngemäß erhalten bleiben. Der Begünstigte ist von der Förderstelle über seine Publizitätsverpflichtungen zeitgerecht zu informieren.

Verpflichtende Bestimmungen zur Öffentlichkeitsarbeit für Empfänger:innen von Förderungen aus dem Programm IBW/EFRE & JTF 2021-2027 in Österreich

Projekträger:innen, die EU-Förderungen aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027 erhalten, sind verpflichtet, im Rahmen der Kommunikation zu ihrem Förderprojekt auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen. Dieser Leitfaden enthält die dabei verpflichtend anzuwendenden Bestimmungen.

Der Leitfaden basiert auf der **Verordnung (EU) 2021/1060** des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Juni 2021 (Dachverordnung), insbes. Art. 50 und Annex IX, die im Zweifelsfall die einzig verbindlichen Gesetzestexte darstellen. Für die Verwendung des EU-Emblems verweisen wir auf die „**Operative Leitlinie für Empfänger:innen von EU-Fördermitteln: Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027**“. Beide Dokumente stehen im Download-Center auf www.efre.gv.at zur Verfügung.

Die Bestimmungen gelten ab Abschluss des (Förder-)Vertrages und sind fixer Bestandteil desselben, die Förderstelle hat auf eine korrekte Anwendung zu achten. **Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann zur Aufhebung der IBW/EFRE & JTF-Förderung bzw. zu einer Rückforderung bereits ausgezahlter Fördergelder führen.** Bei allen Fragen rund um die vorliegenden Bestimmungen gibt die abwickelnde Förderstelle gerne Auskunft.

1. Einheitliches EU-Förderlogo auf allen Kommunikationselementen

Auf Dokumenten und Kommunikationsmaterialien (Online und Print), die sich auf die Durchführung eines Förderprojektes beziehen und für die Kommunikation nach außen (Öffentlichkeit) oder nach innen (z.B. für Mitarbeiter, Kursteilnehmer) erstellt werden, ist das EU-Emblem und ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union in vorliegender Form anzubringen.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Dieses EU-Förderlogo steht in Hoch- und Querformat, sowie in verschiedenen Farbvarianten im Download-Center auf www.efre.gv.at/downloads zur Verfügung, ebenso wie die **Operative Leitlinie für Empfänger:innen von EU-Fördermitteln „Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027“**.

Die wichtigsten Anwendungsbestimmungen sind wie folgt, Erläuterungen und praktische Tipps dazu sind in der Leitlinie enthalten:

- Das „EU-Förderlogo“ darf grafisch oder textlich nicht verändert oder mit anderen Bild- oder Textelementen kombiniert werden.
- Das EU-Emblem (= die EU-Fahne) muss mindestens 1 cm hoch sein, bei der Produktion von kleinen Werbemitteln kann auch eine kleinere Darstellung erfolgen.
- Das Logo ist auf dem Kommunikationselement an prominenter Stelle zu platzieren, Beispiele finden sich in der Leitlinie.

- Gibt es keine Alternative zu einem farbigen Hintergrund, ist eine Logo-Variante mit weißem Rand anzuwenden.
- Werden Logos anderer Finanzierungspartner gemeinsam mit dem EU-Logo dargestellt, muss das EU-Emblem mindestens genauso hoch ODER mindestens genauso breit wie das größte der anderen Logos sein, Anwendungsbeispiele dazu finden sich in der Leitlinie.

2. Information auf Webseite und Social Media Kanälen

Sofern der Begünstigte über eine offizielle Webseite verfügt, sind die folgenden Inhalte zu veröffentlichen:

- EU-Förderlogo lt. Punkt 1.
- Kurzbeschreibung des Projektes von mindestens 250 Zeichen (inkl. Leerzeichen) inklusive der Projektziele und (erwarteten) Ergebnisse.
- An geeigneter Stelle ist auf die Webseite des Programms IBW/EFRE- & JTF www.efre.gv.at zu verlinken.

Formulierungsbeispiel: „Nähere Informationen zum Programm IBW/EFRE- & JTF finden Sie auf www.efre.gv.at“

Verfügt der Begünstigte über Social-Media-Kanäle, sind EU-Förderlogo und Kurzbeschreibung des Projektes auch dort, zumindest aber in einem Beitrag (Post) zu veröffentlichen.

3. Erinnerungstafel für größere Projekte

Sobald mit der Umsetzung des Projektes begonnen wird bzw. ein Investitionsgut in Betrieb genommen wird, ist eine langlebige Tafel am Projektstandort anzubringen. Die Tafel ist ab der folgenden Projektgröße verpflichtend und muss für die Öffentlichkeit gut sichtbar sein.

- Bei Projekten mit einer **Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** ab Projektgesamtkosten von 500.000 Euro
- Bei Projekten mit einer **Förderung aus dem „Just Transition Fund“ (JTF)** ab Projektgesamtkosten von 100.000 Euro

Die Tafel wird von der Verwaltungsbehörde zentral produziert und dem Begünstigten kostenlos zur Verfügung gestellt, die Abwicklung und Bestellung erfolgen durch die betreuende Förderstelle.

Während einer Bautätigkeit können das EU-Förderlogo und eine kurze Projektbeschreibung auch in eine Bautafel oder Ähnliches integriert werden. Nach Abschluss der Bautätigkeit ist jedoch eine Erinnerungstafel bei der Förderstelle anzufordern und am Projektstandort anzubringen.

Werden an einem Projektstandort mehrere Projekte umgesetzt, ist die Anbringung einer Tafel ausreichend.

4. Projektposter für kleinere Projekte

Projekte, die nicht unter Punkt 3. fallen, müssen, sobald mit der Umsetzung des Projektes begonnen wird bzw. ein Investitionsgut in Betrieb genommen wird, ein Projektposter in der Mindestgröße DIN A3 anbringen. Die Anbringung hat an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle wie z.B. dem Eingangsbereich, zu erfolgen, alternativ kann das Projektposter auf einem elektronischen Display angezeigt werden.

Die verpflichtend zu verwendende Vorlage für das Projektposter enthält das EU-Förderlogo sowie Informationen zum Projekt und wird von der betreuenden Förderstelle kostenlos zur Verfügung

gestellt. Das Poster ist von Projektträgern auf beliebigem Material zu drucken bzw. zu produzieren und anzubringen.

5. Veröffentlichung von Projektdaten

Mit der Unterzeichnung des Kofinanzierungsvertrages erklärt sich der Projektträger damit einverstanden, dass über sein EU-Förderprojekt öffentlich berichtet werden kann und folgende Informationen auf der Programmwebseite www.efre.gv.at sowie auf der EU-Projektwebseite www.kohesio.eu veröffentlicht werden:

- Eindeutiger Projektcode
- Name des Begünstigten (juristische Person)
- Im Fall öffentlicher Auftragsvergaben die Namen der Auftragnehmer
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- Datum Beginn des Vorhabens
- Datum voraussichtlicher oder tatsächlicher Abschluss des Vorhabens
- Gesamtkosten des Vorhabens
- Kofinanzierungssatz der Union für das Vorhaben
- betroffener EU-Fonds
- betroffenes spezifisches Ziel
- Art der Intervention
- Adresse des Projektstandortes oder, bei mehreren bzw. mobilen Projektstandorten, die Adresse des Begünstigten
- Optional: Projektwebseite bzw. Webseite des Begünstigten

6. Lizenzfreies Marketingmaterial

In Einzelfällen können Organe der Europäischen Union oder deren Auftragnehmer auch an Projektträger:innen herantreten und um die Nutzung von Kommunikationsmaterial zu einem Projekt, wie z.B. Projektfotos, bestehende Broschüren oder PR-Texte, für ihre eigenen Kommunikationszwecke ansuchen. Sofern keine erheblichen Kosten oder erheblicher administrativer Aufwand verursacht wird, ist die unentgeltliche, nicht-ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung des angefragten Materials wie folgt zu erteilen, inklusive jedweder damit zusammenhängenden bereits bestehender Rechte

- interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen;
- Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise
- Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;
- Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;
- Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials;
- Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte

7. Zusätzliche Kommunikationsaktivitäten

Für ein vorab im Programm IBW/EFRE & JTF definiertes „Vorhaben von strategischer Bedeutung“ ist vom Projektträger, von der Projektträgerin mindestens eine zusätzliche Kommunikationsaktivität umzusetzen, unter Einbindung der Europäischen Kommission (EK). Die Abstimmung und Koordination mit der EK erfolgt durch die Verwaltungsbehörde.

Bei Projekten mit förderfähigen Gesamtkosten von mehr als 10 Millionen Euro ist von den Projektträgern eine für Art und Größe des Projektes angemessene zusätzliche Kommunikationsaktivität umzusetzen, in welcher auf die finanzielle Unterstützung der Union hingewiesen wird. Die Umsetzung hat spätestens bis zur Endabrechnung des Projektes zu erfolgen, die Förderstelle ist über die durchgeführte Aktivität zu informieren. Auf Wunsch können die Verwaltungsbehörde oder die Europäische Kommission in die Aktivität einbezogen werden, nähere Informationen gibt die betreuende Förderstelle.

